

## **Erhalt der Akkreditierung bei wesentlichen Änderungen an Studiengängen**

### **Verfahrensbeschreibung**

---

Nach der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) sind Hochschulen dazu verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat entscheidet dann, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist<sup>1</sup>.

Da die Universität Würzburg systemakkreditiert ist, ist sie von dieser Anzeigepflicht nicht betroffen. Allerdings muss das Verfahren innerhalb der Universität geregelt sein.

Soll ein akkreditierter (Teil-)Studiengang nach den Vorgaben des Ministeriums wesentlich geändert werden, wird dies der Geschäftsstelle Studiengangentwicklung gemeldet und das unten beschriebene Prüfverfahren eingeleitet.

Entschieden werden muss, ob bei wesentlichen Änderungen an der Konzeption oder dem Profil eines Studiengangs der Charakter und die Inhalte des akkreditierten Studiengangs so sehr verändert wurden, dass deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist, oder ob die Akkreditierung bestehen bleiben kann. Die Prüfung versetzt die Universität in die Lage, die Akkreditierungsentscheidung auf ihre Aktualität hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen – soweit erforderlich – den neuen Gegebenheiten anzupassen (z. B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage, Einleitung einer erneuten Akkreditierung oder Widerruf der Akkreditierungsentscheidung).

Als Akkreditierungsfrist wird im Falle einer erneuten Akkreditierung aufgrund wesentlicher Änderungen die des Fachbündels beibehalten, damit einheitliche Fristen bestehen bleiben und der universitätsweite Gesamtplan eingehalten wird.

### **Verfahrensablauf**

#### **Schritt 1 Prüfung der Unterlagen**

Referat A.3 prüft insbesondere in folgenden Kategorien, ob sich Änderungen wesentlich auf die Akkreditierungsentscheidung auswirken und eine erneute Akkreditierung erforderlich machen könnten<sup>2</sup>:

1. Studiengangbezeichnung
2. Regelstudienzeit
3. Abschlussgrad
4. Konzeption
5. Qualifikationsziele
6. Profil
7. Inhalte

Grundlage für die Prüfung sind die Abweichung gegenüber der ursprünglichen Akkreditierung auf Basis der Kriterien für die Programmakkreditierung sowie der Gutachterbericht und der Akkreditierungsbeschluss der Universitätsleitung. Eine wesentliche Änderung ist nicht gegeben, wenn es keine deutliche Abweichung zur ursprünglichen Akkreditierung gibt und wenn Empfehlungen der Gutachtergruppe oder aufgrund des Akkreditierungsbeschlusses umgesetzt wurden.

---

<sup>1</sup> § 27 BayStudAkkV.

<sup>2</sup> In Anlehnung an: Begründung zur Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264).

## **Schritt 2 Ergebnisdokumentation**

Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich aufbereitet. Dazu werden folgende Punkte festgehalten:

- A) Darstellung des Sachverhaltes
- B) Prüfung anhand der oben genannten Kategorien
- C) Einschätzung
- D) Ergebnis

Ist das Ergebnis der Prüfung, dass keine wesentliche Änderung vorliegt, sind eine Beratung in der PfQ und eine Beschlussfassung der Universitätsleitung nicht notwendig. Die Entscheidung wird der Fakultät (adressiert an Dekan/in, Studiendekan/in, Studienfachverantwortliche/n, Studiengangkoordinator/in) übermittelt. In der PfQ wird regelmäßig über entsprechende Vorgänge berichtet.

Im anderen Fall wird der Vorgang zur Beratung in die PfQ gegeben.

## **Schritt 3 Beratung in der PfQ**

Die Mitglieder der PfQ erhalten die Unterlagen eine Woche vor dem Sitzungstermin.

Die PfQ prüft auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen, ob eine erneute Akkreditierung erfolgen muss. In diesem Zusammenhang spricht die PfQ eine Empfehlung darüber aus, ob und in welcher Form die Akkreditierung erfolgen soll.

- Evtl. kann auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet werden,
- evtl. kann die Begutachtung auf bestimmte Bereiche begrenzt werden,
- evtl. kann die Gutachtergruppe anders zugeschnitten werden,
- evtl. kann auch eine neue Auflage ausgesprochen werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Beschlussempfehlung für die Universitätsleitung festgehalten.

Ergebnis der Prüfung kann auch sein, dass die ursprüngliche Akkreditierungsentscheidung nicht erhalten werden kann.

## **Schritt 4 Beschluss der Universitätsleitung**

Die Universitätsleitung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der PfQ.

## **Schritt 5 Nachbereitung**

Referat A.3 übermittelt der Fakultät (adressiert an Dekan/in, Studiendekan/in, Studienfachverantwortliche/n, Studiengangkoordinator/in) die Entscheidung. Das Schreiben geht nachrichtlich auch an die betroffenen Stellen in der Zentralverwaltung sowie an den Senat.